



Externes Kreisrecht

Kreissparkasse Börde - Satzung

Präambel:

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447), wird folgende Satzung erlassen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung für die Kreisspar- kasse Börde	13.02.2008	153/DIV/2008	Nr. 16 vom 09.03.2008	01.07.2008

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Büro Landrat
Leiterin Janina Kluge
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Satzung für die Kreissparkasse Börde

- Lesefassung -

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Börde (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in der Stadt Oschersleben (Bode) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Börde.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören fünfzehn Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
 2. neun weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. fünf Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der oder die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglie-

der des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem oder Vorsitzender und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im amtlichen Verkündungsblatt des Trägers, dem „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10
Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung vom 13. Juli 2007 zur Änderung der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 und die Satzung der Ohrekreis-Sparkasse in der Fassung der Ersten Satzung vom 13. Juli 2007 zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse) vom 29. April 2004 außer Kraft.